

Satzung des Vereins SG Griesingen (gegründet 1922)

Präambel:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch für jedes Geschlecht entsprechend.

Satzung für die Sportgemeinschaft Griesingen e.V.
Fassung vom 11. Januar 2019

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "Sportgemeinschaft Griesingen e.V.". Die Kurzform ist "SG Griesingen e.V."
- 2) Er hat seinen Sitz in Griesingen.
- 3) Die Farben des Vereins sind grün-weiß.

§ 2 Rechtsform, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes **Ulm** eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.
- 3) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

4) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Vereinszweck dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübungen und der Kameradschaft.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des

Vereins, d.h. sie erhalten für ihre Mitgliedschaft beim Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4) Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

5) Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/ oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab dem 18. Lebensjahr werden.

2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3) Personen, die sich um die Mitgliedschaft im Verein bewerben, werden nur aufgenommen, wenn sie die Grundsätze des Vereins nachhaltig und konsequent unterstützen.

4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand **auf der Beitrittserklärung**. Eine Aufnahmegebühr ist zu bezahlen, wenn diese von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

6) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

2) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. **Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie**

die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der vom Verein angebotenen sportlichen Aktivitäten zu benutzen. Es gelten die Nutzungs- und Mietbedingungen des Vereins. Weiter dürfen die Mitglieder an allen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen, ggf. ist ein Eintrittspreis zu entrichten.

4.) Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. (Jugendliche unter 18 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht, ausgenommen für die Wahl des Jugendleiters).

5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- b) Änderung der Bankverbindung
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

6.) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen ist:

a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr (, wenn diese von der Hauptversammlung festgesetzt wird)

b) ein Jahresbeitrag

2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer Aufnahmegebühr, sowie die Zahlungsweise werden in der Beitragsordnung festgehalten und können nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden.

3) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Pro Mitgliedsjahr besteht eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstand sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag (z.B. besonderer Anlass, finanzieller Engpass, etc.) Beitragserleichterungen zu gewähren.

5) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und die Beiträge mit der bisherigen Lastschrift eingezogen.

6) Abteilungsbeiträge oder einmalige Umlagen zur Deckung von Mehrausgaben können auf Beschluss von der Abteilungsversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Abteilungsbeiträge oder jährliche Abteilungsumlagen müssen auch in der Beitragsordnung festgehalten werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorsitzenden oder des Kassierers erfolgen. Für minderjährige Mitglieder muss die Austrittserklärung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorsitzenden und dem Kassierer von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des ersten Mahnschreibens drei Monate bzw. sechs Monate nach Fälligkeit verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied und dem Hauptausschuss mitzuteilen.

4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

c) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.a. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Hauptversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand bei der nächsten Hauptversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuladen und die Hauptversammlung einen Beschluss zu fassen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Hauptausschuss

Der Vorstand **und die Vereinsausschüsse sind** ehrenamtlich tätig.

§ 9 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 10 Die Hauptversammlung

- 1) Die ordentliche Hauptversammlung muss einmal jährlich im ersten Quartal des neuen Geschäftsjahres einberufen werden.
- 2) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann durch den Beschluss des Vorstands einberufen werden, wenn dieser in Anbetracht der Lage des Vereins oder durch außergewöhnliche Ereignisse dies für erforderlich hält. Weiter muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn **10 %** der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand gemeinsam beantragen oder im Falle von §14 Ziffer 7.
- 3) Die Hauptversammlung ist vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Griesingen einzuberufen. Die Einberufung muss mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor der Versammlung und unter

Benennung der Tagesordnungspunkte erfolgen. **Unter den Punkten müssen die einzelnen Gegenstände der Beschlussfassung vom Vorstand genannt sein.** Besonders Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

4) Die Tagesordnung für turnusmäßige Hauptversammlungen muss folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht erster Vorsitzender
- b) Bericht Schriftführer
- c) Kassenbericht Kassierer
- d) Bericht Kassenprüfer
- e) Bericht der Abteilungsleiter
- f) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- g) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Hauptausschusses
- h) Wahl der Abteilungsleiter
- i) Beschlussfassungen über Anträge

5) Anträge zur Hauptversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Einträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn Zweidrittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeit zugelassen werden.

6) Die Hauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

9) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10) Der Verlauf der Versammlung und insbesondere der Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten. Bei dessen Verhinderung bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Das Protokoll muss vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unterschrieben werden **und darf danach auch in digitalisierter Form aufbewahrt werden.**

§ 11 Zuständigkeit der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr
- d) Wahl des Vorstandes und des Hauptausschusses
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren, sowie deren Änderungen
- g) Diskussion, Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Der Vorstand

1) Der von der Hauptversammlung zu wählende Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden und einem **oder zwei** Stellvertreter/ -n
- b) dem Kassierer
- c) dem Schriftführer
- d) den Abteilungsleitern
- e) dem Jugendleiter

2) Jeder der Vorsitzenden vertritt allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB nach Absprache und einstimmig gefasstem Beschluss des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses. In besonderen Fällen können die Vorsitzenden Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Vorstandes bzw. des Hauptausschusses treffen.

3) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Wahl erfolgt wechselweise in zwei Gruppen in Abständen von einem Jahr neu, auf die Dauer von zwei Jahren. Die **Vorsitzenden** bleiben bis zur Wahl ihres Nachfolgers im Amt.

Gruppe 1: 1.Vorsitzender, Schriftführer, Abteilungsleiter von Gymnastik und Jedermann, Jugendleiter

Gruppe 2: **Ein oder zwei stellvertretende Vorsitzende**, Kassierer, Abteilungsleiter von Fußball und Tischtennis

Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn nicht anders festgelegt, findet die Stimmabgabe der Wahlen durch Handzeichen statt.

§ 13 Der Hauptausschuss

1) Der Hauptausschuss besteht aus dem kompletten Vorstand und wird durch die Wahl von bis zu sechs Beisitzern bei der Hauptversammlung ergänzt. **In Ausnahmefälle dürfen zwei weitere Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren für den Hauptausschuss ergänzend gewählt werden.**

Die Wahl der Beisitzer erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Nach Möglichkeit soll die Hälfte der Beisitzer im Wechsel gewählt werden.

2) Die Hauptversammlung wählt die Beisitzer des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Wenn nicht anders festgelegt findet die Stimmabgabe der Wahlen durch Handzeichen statt.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes und des Hauptausschusses

1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Kassier und dem 1. Vorsitzenden **mit seinem/n Stellvertreter/n**. Der Vorstand ist weiter für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Hauptausschusses
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- d) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ist der stellvertretende Vorsitzende mit der längeren Amtszeit für die Vertretung verantwortlich.
(Hauptversammlung oder Sitzung einberufen)

3) Der Vorstand kann und sollte regelmäßig, jedoch mindestens **alle zwei Monate** vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen werden. **Die Sitzung des Vorstandes kann mit der Sitzung des Hauptausschusses kombiniert werden. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter geleitet.**

Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung schriftlich vom Vorsitzenden verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Hauptausschussmitglieder, die die Einberufung des Hauptausschusses

vom Vorsitzenden verlangt haben, berechtigt, den Hauptausschuss selbst einzuberufen.

4) Die Beschlüsse des Vorstandes und des Hauptausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Über die Beschlüsse des Vorstandes/ Hauptausschusses und den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen und digital abzulegen.

Der Vorstand und der Hauptausschuss kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder bzw. Hauptausschussmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

5) Die Beisitzer haben im Rahmen des Hauptausschusses die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren und bei seiner Arbeit zu unterstützen. Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Vereinsveranstaltungen und die Leitung von anlassbezogenen Ausschüssen.

6) Die Vertretungsmacht der Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 500,00, welche (sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Hauptausschusses hierzu erteilt ist) die Zustimmung des Hauptausschusses erforderlich ist.

Darüber hinaus kann der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit gesonderte Regelungen zur Höhe und zu den Bevollmächtigten für Rechtsgeschäften durch eine Finanzordnung regeln und festlegen.

7) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied oder Beisitzer aus, so wird dieser durch Zuwahl des Hauptausschusses ersetzt. Beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden oder des Stellvertreters (bei nur einem Stellvertreter) ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die das Amt neu zu wählen und zu besetzen hat.

§ 15 Aufgaben und Ausschüsse der Abteilungen

1) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Abteilungen gehören ihrem jeweiligen Fachverband an. Übergeordnete einmalige oder kurzzeitige Sportangebote können nach Absprache mit den Abteilungsleitern durch den Vorstand oder Hauptausschuss organisiert werden. Für die Sportangebote der Vereinsjugend muss der Jugendleiter mit einbezogen werden.

2) Jede Abteilung kann einen Ausschuss bilden, der vom Abteilungsleiter einberufen wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Die Abteilungsausschüsse sind fachliche und beratende Gremien und können ihr Meinungsbild durch Abstimmungen festhalten. Über die Abstimmungen und Beschlüsse in den Ausschüssen und den Sitzungsverlauf ist ein Protokoll zu führen und digital abzulegen. Die Abteilungsleiter müssen im Vorstand bzw. Hauptausschuss daraus berichten. Bindende Beschlüsse können nur durch Bestätigung des Hauptausschusses erfolgen. Darüber hinaus können hierzu Richtlinien für die selbstständige

Regelung der Abteilungsbeschlüsse zwischen den Abteilungsausschüssen und dem Hauptausschuss erarbeitet und durch beide beschlossen werden.

3) Die Abteilungen sollen im letzten Quartal des Geschäftsjahres eine Abteilungsversammlung abhalten. Wenn die Wahl des Abteilungsleiters auf der folgenden Hauptversammlung ansteht, ist diese zwingend erforderlich. Die Versammlung ist vom Abteilungsleiter, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter bzw. wenn nicht verfügbar von einem der Vorsitzenden einzuberufen. Die Ankündigung der Einberufung muss eine Woche vor der Versammlung über allen Mitgliedern verfügbare Medien erfolgen.

4) Auf der Abteilungsversammlung muss nach § 12 Ziffer 3 über den Vorschlag des auf der Hauptversammlung zur Wahl stehenden Leiters der Abteilung durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein Beschluss gefasst werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Wird von der Abteilungsversammlung kein Vorschlag für den Abteilungsleiter festgelegt, kann der Vorstand durch einfache Stimmenmehrheit einen kommissarischen Vorschlag für die Hauptversammlung beschließen.

5) Die Mitglieder der Abteilungsausschüsse, insbesondere eines Stellvertreters, müssen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Stellvertreter ist berechtigt, den Abteilungsleiter bei den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.

6) Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Hauptausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere kann eine Abteilungsordnung regeln, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend. Abteilungsordnungen müssen durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder auf der Abteilungsversammlung beschlossen und geändert werden. Dem Vorstand muss die Abteilungsordnung zur Verfügung stehen.

7) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Weitere oder abweichende Regelungen hierzu müssen durch eine Finanzordnung im Hauptausschuss geregelt und festgelegt werden (s. §14 Ziffer 6).

8) Regelung zu Abteilungsbeiträge oder einmaligen Umlagen siehe §6 Ziffer 6

9) Neue Abteilungen müssen durch mindestens 5 % der Mitglieder gemeinsam schriftlich beantragt und begründet werden. Die Abteilungsgründungen können nur durch eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung und durch eine Ergänzung in der Satzung erfolgen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

10) Weist eine Abteilung keinen aktiven Sportbetrieb mehr auf, bzw. findet sie innerhalb von zwei Jahren kein Abteilungsleiter innerhalb der Abteilung, kann

die Hauptversammlung durch eine Zweidrittelmehrheit die Auflösung einer Abteilung mit ergänzender Satzungsänderung beschließen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands an.
- 2) Die Vereinsjugend kann sich eine Jugendordnung geben, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
- 3) Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.
- 4) Der Jugendleiter gehört dem Vorstand an. Er wird von der Jugendversammlung durch einfache Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren vorgeschlagen und bedarf der Wahl durch die Hauptversammlung.
- 5) Die Mitglieder des Jugendvorstands, insbesondere der Stellvertreter des Jugendleiters müssen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Stellvertreter ist berechtigt, den Jugendleiter bei den Vorstands- und Hauptausschusssitzungen zu vertreten und sein Stimmrecht auszuüben.
- 6) Findet keine Jugendversammlung statt, kann der Hauptausschuss einen Jugendleiter-Vorschlag für die Wahl auf der Hauptversammlung beschließen.
- 7) Für die Durchführung der Jugendversammlung ist der Jugendleiter zuständig. Die Jugendversammlung muss jedoch einberufen werden, wenn mindestens 5% der Mitglieder der Vereinsjugend die Einberufung gemeinsam schriftlich beim Jugendleiter verlangen. Der Vorsitzende ist von den fordernden Mitgliedern der Vereinsjugend davon zu informieren. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Mitglieder der Vereinsjugend, die die Einberufung der Jugendversammlung verlangt haben, berechtigt, die Jugendversammlung selbst einzuberufen.
- 8) Regelung zu den Sitzungen des Jugendvorstandes gelten analog §15 der Abteilungen und können durch die Jugendordnung abweichend festgelegt werden.

§ 17 Anlassbezogener Ausschüsse

1) Der Hauptausschuss ist ermächtigt, weiter themen- und anlassbezogene Ausschüsse durch einstimmigen Beschluss einzusetzen und zu bevollmächtigen. Diese Ausschüsse müssen durch ein Mitglied des Hauptausschusses geleitet werden und an den Hauptausschuss berichten.

2) Über das Fortbestehen dieser Ausschüsse muss der Hauptausschuss nach jeder Hauptversammlung einen neuen Beschluss fassen.

§ 18 Ordnungen

Zur Satzung gelten ergänzend folgende Ordnungen des Vereins:

- a) Beitragsordnung (wurde erlassen)
- b) Finanzordnung (optional)
- c) Datenschutzordnung (wurde erlassen)
- d) Ehrungsordnung (wurde erlassen)
- e) Geschäftsordnung (optional)
- f) Jugendordnung (optional)
- g) Satzungen der Abteilungen (optional)

Alle Ordnungen bis auf die Jugendordnung und die Abteilungssatzungen, können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen durch den Hauptausschuss geändert werden. Änderungen der Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung dürfen nur durch Beschluss der Hauptversammlung geändert werden, siehe § 6. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Darüber hinaus können der Vorstand und der Hauptausschuss weitere Richtlinien und Verordnungen verfassen, die nicht im Widerspruch mit der Satzung stehen.

§ 19 Strafbestimmungen

Sämtliche **Mitglieder des Vereins** unterliegen einer **Ordnungsgewalt**. Der Vorstand kann gegen **Mitglieder**, die sich gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Organe verstoßen oder die das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins schädigen, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/ oder an Veranstaltungen des Vereines
- c) Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
- d) Ausschluss gem. § 7 Ziffer 4 der Satzung

Vor der Bestrafung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 20 Kassenprüfer

- 1) Die Hauptversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 2) Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich (im Sinne des Vereinszwecks §3) und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3) Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Hauptausschuss berichten.
- 4.) Alternativ kann von der Hauptversammlung anstatt der Kassenprüfer, ein Steuerberater/ -büro für die Kassenprüfung bestellt werden.

§ 21 Datenschutz

- 1) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung, der Datenverarbeitung und der Datenspeicherung, sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten im Sinne der EU Datenschutz-Grundordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes aufgeführt sind.
- 2) Die Datenschutzordnung wird durch einfache Mehrheit im Hauptausschuss beschlossen und ist für jedes Mitglied des Vereins bindend.

§ 22 Ehrungen

- 1) Ehrungen sind nach der Ehrungsordnung vorzunehmen.
- 2) Die Ehrungsordnung kann durch Beschluss vom Hauptausschuss durch einfache Mehrheit geändert werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende (der länger im Amt ist, bei zwei Stellvertretern) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Gemeindebehörde oder an den zu ständigen Sportbund zur ausschließlichen Verwendung im Sinne des in § 3 dieser Satzung festgelegten bisherigen Vereinszwecks.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Hauptversammlung am **11.01.2019** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Griesingen, den 11. Januar 2019

Gezeichnet:

1. Vorsitzender Benjamin Burgmaier _____

Stellvertretende Vorsitzende Elisabeth Werner _____

Kassiererin Anja Kirchmaier _____

Schriftführer Monja Dolpp _____

Abteilungsleiter Fußball Dominic Brunner _____

Abteilungsleiterin Gymnastik Ramona Götz-Burgmaier _____

Abteilungsleiter Tischtennis Roman Werner _____

Abteilungsleiter Jedermann Anton Seifert _____

Jugendleiter Michael Grülling _____

Beitragsordnung der Sportgemeinschaft Griesingen e.V.

§ 1 Grundsatz

1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren des Gesamtvereins können nur von der Hauptversammlung des Vereins geändert werden. Die letzte Änderung der Mitgliedsbeiträge wurde auf der Hauptversammlung am 13.01.2012 beschlossen.

2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

3) Für diese Beitragsordnung gilt die Satzung der Sportgemeinschaft Griesingen e.V., insbesondere '§ 4 Mitgliedschaft', '§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder', '§6 Mitgliedsbeiträge', '§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft' und '§ 15 Aufgaben und Ausschüsse der Abteilungen'.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

1) Die festgesetzten Beträge werden zum 15. Februar des jeweiligen Jahres erhoben. Sollte der 15. Februar kein Bankarbeitstag sein, gilt der nächste Bankarbeitstag. Durch Beschluss der Hauptversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Es ist nur der Zahlungsmodus jährlich möglich.

2) Die Beitragszahlung erfolgt durch Lastschrifteinzug mit unserer Gläubiger-ID DE84ZZZ00000040264. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung mit der Beitrittserklärung. Die Mandats-Referenz entspricht der Mitgliedsnummer.

§ 3 Beiträge des Hauptverein

1) Eine Aufnahmegebühr wurde bisher von der Hauptversammlung nicht beschlossen.

2) Folgende jährliche Mitgliedsbeiträge wurden von der Hauptversammlung am 13.01.2012 beschlossen:

Mitgliedsform	Beitragshöhe
1. Erwachsener	€ 30,00
2. Erwachsener (Ehepartner)	€ 25,00
Kind/ Jugendlicher unter 18. Lebensjahr	€ 20,00
Senioren ab 65. Lebensjahr	€ 20,00
3. und folgende Kinder unter 18. Lebensjahr	€ 0,00
Ehrenmitglied, Ehrenvorstand	€ 0,00
(Maximaler Beitrag für Familien)	(€ 95,00)

3) Darüber hinaus kann die Hauptversammlung einmalige Umlagen für einzelne Geschäftsjahre beschließen. Diese werden nach Beschluss der Hauptversammlung auch mit dem Mitgliedsbeitrag eingezogen.

4) Eine Ermäßigung der Beitragsformen und Beitragserleichterungen müssen bei den Vorsitzenden oder dem Kassierer schriftlich beantragt werden. Der Anspruch auf die Ermäßigung ist mit entsprechenden Unterlagen nachzuweisen. Im Verein aktive Schiedsrichter und Übungsleiter mit Lizenz werden von den Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand entscheidet über die Ermäßigung im Rahmen der von der Hauptversammlung vorgegebenen Beträge.

5) Änderungen der persönlichen Angaben, insbesondere der Bankverbindung sind gemäß der Satzung ` § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder ´ dem Verein an die Vorsitzenden oder dem Kassierer schnellstmöglich und schriftlich mitzuteilen.

6) Konnte der Mitgliedsbeitrag eines Mitglieds nicht erfolgreich über das Lastschriftverfahren eingezogen werden, bzw. ist ein Lastschriftrückgang erfolgt, muss der fällige Mitgliedsbeitrag zzgl. der angefallenen Bankkosten an den Verein überwiesen werden. Das Mitglied wird dazu durch ein Erinnerungsschreiben informiert.

7) Wird die Nachzahlung des Mitgliedsbeitrags acht Wochen nach Versand des Erinnerungsschreibens bzw. eines Mahnschreibens nicht überwiesen, erfolgt ein Mahnungsschreiben mit der Erhebung einer zusätzlichen Mahngebühr von € 7,50 pro Mahnung. Nach der zweiten Mahnung werden die fälligen Beträge gerichtlich eingefordert. In diesem Zusammenhang kann der Verein durch den Vorstand auch weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.

8) Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und die Beiträge mit der bisherigen Lastschrift eingezogen.

§ 4 Beiträge der Abteilungen

Wie in der Satzung unter ` § 15 Aufgaben und Ausschüsse der Abteilungen ´ können die Abteilungen Beträge oder jährliche Umlagen durch Beschluss der Abteilungsversammlung erheben. Aktuell gibt es folgende Regelungen:

Abteilung, Mannschaft, Sportart	Beitragshöhe
Zugehörige Mitglieder der Mannschaften Herren/ Damen (ab 18. Lebensjahr)	€ 10,00
Zugehörige Mitglieder der Mannschaft AH	€ 11,00
Zugehörige Mitglieder der Tanzgruppen	€ 10,00

Die Zahlungsweise muss von der Abteilung festgelegt werden. Sie muss aber in jedem Fall auf eines der Konten der SG Griesingen e.V. erfolgen.

§ 5 Gebühren

Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind. Für die Nutzung von Vereinsräumen gelten die Nutzungs- und Mietbedingungen des Vereins. Bei Vereinsveranstaltungen können Eintrittspreise anfallen.

§ 6 Vereinskonto

Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist die Nachzahlung mit ggf. anfallenden Bank- oder Mahngebühren aller Beiträge des Hauptverein aus § 3 nur auf das folgende Konto zulässig: Empfänger: SG Griesingen e.V., IBAN: DE56600693460565353004, BIC: GENODES1REH, Geldinstitut: Raiffeisenbank Ehingen-Hochsträß eG. Andere Zahlungsweisen werden nicht anerkannt.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 11. Januar 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Datenschutzordnung der Sportgemeinschaft Griesingen e.V.

§ 1 Präambel

Die Sportgemeinschaft Griesingen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisierte personenbezogene Daten (z. B. im Rahmen der Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, der Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU Datenschutz-Grundordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins einschließlich seiner Abteilungen zu gewährleisten, gibt sich die SG Griesingen e.V. die nachfolgende Datenschutzordnung.

Die Ermächtigung und Verpflichtung zum Erlass dieser Datenschutzordnung ergibt sich aus der Satzung der SG Griesingen e.V., die mit Beschluss in der ordentlichen Hauptversammlung am 11.01.2019 entsprechend geändert wird.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird neben der männlichen nicht auch die Form eines anderen Geschlechts aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer jegliches Geschlecht.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen:

SG Griesingen e.V., Alte Landstraße 26, 89608 Griesingen,
gesetzlich vertreten durch Vorstand nach § 26 BGB: Herr Benjamin Burgmaier,
Frau Elisabeth Werner, E-Mail: vorstand@sg-griesingen.com

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u. a. von Mitgliedern, Teilnehmern am Sport- und Kursbetrieb und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z. B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU Datenschutz-Grundordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1) Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses und der Teilnahme an SG-Kursen verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder bzw. Kursteilnehmer: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, **ggf. Teilnahme an Vereinsveranstaltungen**, Bankverbindung, ggf. die Namen und die Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion und Dauer der Funktion im Verein, ggf. verliehene Ehrungen, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet, die der SEPA-Mandatsnummer entspricht.

Für Schwimmkurse und Jugendangebote (a.A. Jugendfreizeit) werden zusätzlich folgende Daten erhoben: ggf. Krankheiten, Allergien, Brillenträger j/n, Hilfsmittel, Medikamente, **Zuordnung Schulklasse und weitere Informationen, die für das Wohl des Kindes relevant sind (z.B. Essgewohnheiten).**

2) Im Rahmen der Beschäftigung von Mitarbeitern auf Minijob- und Teilzeitbasis verarbeitet der Verein zusätzlich die SV-Nummer, Steuernummer, ggf. die Religionszugehörigkeit und die Krankenkassenzugehörigkeit und gibt diese ggf. an ein externes Lohn- **und/oder Steuerbüro** weiter.

3) Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Sportfachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden, werden erforderliche personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet.

Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsnummer.

Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung und Funktion im Verein gespeichert.

Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die übergeordneten Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

4) Im Rahmen der Zuschussgewährung, insbesondere Jugendzuschüsse, und der Nachweisführung der ordnungsgemäßen Verwendung von Zuwendungen werden dem **Kreisjugendring Alb-Donau-Kreis, dem Sportkreis Alb-Donau-Kreis und dem Sportjugend-Förderpreis (Lotto Award)** folgende Daten übermittelt: Vorname, Nachname, PLZ, Ort, Geburtsdatum bzw. Alter und Zugehörigkeit Schulklasse.

5) Im Rahmen der Kooperation Schule-Verein werden der jeweiligen Schule die notwendigen Daten übermittelt und anschließend dem WLSB.

6) Im Rahmen der Kooperation Kindergarten-Verein werden dem jeweiligen Kindergarten die notwendigen Daten übermittelt und anschließend dem WLSB.

7) Im Rahmen der jährlichen Übungsleiterabrechnung mit dem WLSB werden die geleisteten Trainingsstunden übungsleiter-/trainerbezogen listenmäßig erfasst und dem WLSB übermittelt.

8) Eine Datenübermittlung an Sponsoren und Firmen zu Werbezwecken findet nicht statt. Über Ausnahmen entscheidet der Hauptausschuss.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, im Newsletter, **im Mitteilungsblatt der Gemeinde Griesingen** und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.

2) Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: **Teilnahme an Vereinsveranstaltungen**, Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Art der betriebenen Sportart, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang.

3) Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.

Für Personen unter 18 Jahren ist eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Bei erwachsenen Personen kann dies auch durch eine schlüssige/konkludente Handlung erfolgen.

4) Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten (Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse) der Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleiter, ggf. auch von Mitgliedern der Vereinsausschüsse, Übungsleiter und Kursleiter veröffentlicht.

5) Die Versendung von **Infoflyern für Kurse und Vereinsausflüge** erfolgen an die E-Mail-Adressen von Mitgliedern, Kurs- und Ausflugsteilnehmern und an ehemalige Mitglieder und Kursteilnehmer.

§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein

1) Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe den **Vorsitzenden** zugeordnet.

2) Die **Vorsitzenden** stellen sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Sie ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

3) Die Abteilungen **und weitere Vereinsgruppen** erfüllen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -listen

1) Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeitern im Verein (z. B. Vorstandsmitgliedern, Abteilungsleitern, Übungs- und Kursleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Erforderlichkeit und der Datensparsamkeit zu beachten.

2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderer Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

1) Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.

2) Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mails „bcc“ zu versenden.

§ 7 Rechte der betroffenen Person

Der betroffenen Person stehen folgende Rechte zu:

- a) Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- b) Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- c) Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- e) Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- f) Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
- g) Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO
- h) Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird, Artikel 7 Absatz 3 DSGVO.

Die Rechte bestehen ab dem Inkrafttreten der DSGVO zum 25.05.2018 und können nicht in die Vergangenheit geltend gemacht werden.

§ 8 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z. B. Mitglieder des Vorstands, Abteilungsleiter, Ausschussmitglieder, Jugendleiter, Übungsleiter, Kursleiter) sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten (Verpflichtungserklärung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Regelungen).

§ 9 Datenschutzbeauftragter

Die SG Griesingen e.V. benennt ab 10 Personen, die regelmäßig mit personenbezogenen Daten arbeiten einen Datenschutzbeauftragten. Die Auswahl obliegt dem Hautausschuss. Es ist sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt.

§ 10 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 1) Die SG Griesingen e.V. unterhält einen zentralen Auftritt für den Gesamtverein. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Hauptausschuss und den Abteilungen und Vereinsgruppen.
- 2) Die Leiter der unter Nr. 1 genannten Gremien sind für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten für jeweils ihre Bereiche verantwortlich.
- 3) Abteilungen, Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter, Instagram) der ausdrücklichen Genehmigung des Hautausschusses. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Abteilungen, Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Hautausschuss weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Hautausschusses kann der Vorsitzende die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorsitzenden ist unanfechtbar.

§ 11 Zentrale Datenverarbeitung

Durch den Vorstand wird die zentrale Datenverarbeitung der SG Griesingen e.V. betrieben.

Die eingesetzte Technik und Software entspricht dem Stand der Technik. Dies wird auch durch die Hinzuziehung von Dienstleistern gewährleistet. Regelmäßig werden Datensicherungen durchgeführt. Diese werden an einem anderen Standort aufbewahrt.

§ 12 Einsatz einer Mitgliederverwaltungssoftware

Die SG Griesingen e.V. kann eine Mitgliederverwaltungssoftware (z.B. Pro Winner) einsetzen. Es ist ein Supervisor einschließlich Vertreter zu benennen, der für die Berechtigungsverwaltung und die regelmäßigen Sicherungen zuständig ist. Der Hauptausschuss entscheidet über die Weitergabe von Daten an die Funktionsträger des Vereins, an die Abteilungen, Gruppen und an die Kursleiter. Es wird dokumentiert, welche Daten an welche Person und an welche Abteilung exportiert werden.

§ 13 Einsatz von Social Media und Cloud-Speicher

Über den Einsatz von Social Media (z. B. Facebook, WhatsApp, Instagram) und Cloud-Speicher (z. B. Dropbox) entscheidet der Hauptausschuss. Die Abteilungen definieren ihre Anforderungen und werden vor der Entscheidung gehört.

§ 14 Autonomer EDV-Einsatz in den Abteilungen

Generell ist ein autonomer EDV-Einsatz in den Abteilungen untersagt. Auf begründetem Antrag kann der Hauptausschuss Ausnahmen zulassen.

§ 15 Nutzung der privaten EDV-Ausstattung der Funktionsträger und Übungsleiter

- 1) Die Verarbeitung von Daten auf privater Hardware (z.B. PC, Notebook, Smartphone, USB-Stick u.a. andere mobile Datenträger) ist auf das absolut notwendige Mindestmaß zu beschränken.
- 2) Die Nutzer treffen die nach dem Stand der Technik notwendigen technischen Maßnahmen, damit insbesondere Dritte nicht auf die Daten der SG Griesingen e.V. zugreifen können.
- 3) Nur nach Zustimmung durch den Hauptausschuss dürfen Daten, die auf privater EDV-Ausstattung gespeichert sind, an Dritte transferiert werden. Die Datenübergabe ist zu dokumentieren.

§ 16 Dauer der gespeicherten personenbezogenen Daten

- 1) Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten gesperrt.
- 2) Die für die Lohnabrechnung der im Verein beschäftigten Personen benötigten Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gelöscht.
- 3) Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Eintrittsdatum, Jubiläumsdaten, Zugehörigkeit zum Verein und den Abteilungen, Sportart, Mannschaft, besondere sportliche Erfolge oder Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von sportlichen Ereignissen und Erfolgen sowie an der jeweiligen Zusammensetzung der Mannschaften zugrunde. Analog gilt dies für etwaige vorhandene Abteilungsschroniken.

§17 Ausscheidende Funktionsträger und Übungsleiter

1. Grundsätzlich werden papierne Unterlagen beim Schriftführer im Sportheim Archiv abgegeben und nicht direkt dem Nachfolger ausgehändigt.

Via Formular mit Unterschrift erklären die Ausscheidenden, wie die Daten (Papier und elektronisch) der SG Griesingen gelöscht, vernichtet bzw. zurück transferiert wurden.

§ 18 Entsorgung von Papierunterlagen

Papierunterlagen werden datenschutzgerecht mittels Aktenvernichter entsorgt.

§ 19 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1) Alle Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.

2) Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können gemäß § 19 der Satzung geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Datenschutzordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 11. Januar 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ehrungsordnung der SG Griesingen e.V.

§ 1 Grundsätze

Die SG Griesingen würdigt sowohl ehrenamtliche Tätigkeiten als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder durch besondere Ehrungen.

§ 2 Ehrungen

Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft, gerechnet ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, erfolgt durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze
- b) der Ehrennadel in Silber
- c) der Ehrennadel in Gold
- d) der Ehrenmitgliedschaft

Ehrungen für ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt durch Verleihung

- a) der Ehrennadel in Bronze mit Doppelkranz
- b) der Ehrennadel in Silber mit Doppelkranz
- c) der Ehrennadel in Gold mit Doppelkranz
- d) einer Verbandsehrung
- e) des Ehrenvorstand

§ 3 Voraussetzungen der Ehrungen

Voraussetzungen der Ehrungen sind für

1) die Ehrennadel

- a) in Bronze für 20 Jahre Mitgliedschaft
- b) in Silber für 30 Jahre Mitgliedschaft
- c) in Gold für 40 Jahre Mitgliedschaft

2) die Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder die sich in außerordentlichem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3) die Ehrennadel mit Doppelkranz

- a) in Bronze für 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
- b) in Silber für 15-jährige ehrenamtliche Tätigkeit
- c) in Gold für 20-jährige ehrenamtliche Tätigkeit

4) eine Verbandsehrung

Der Hauptausschuss kann weitere Ehrungen der einzelnen Verbände entsprechend derer Regeln für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vereins beantragen.

5) des Ehrenvorstand

Mitglieder des Vorstandes die sich in außerordentlichem Maße für den Verein verdient gemacht haben, können durch den Beschluss des Hauptausschusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zum Ehrenvorstand ernannt werden. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6) Eine höhere Ehrung setzt in der Regel eine niedrigere Stufe voraus.

7) Ehrungen auf Grund außerordentlicher sportlicher Leistungen können auf Vorschlag der Abteilungsleitung verliehen werden.

8) Ausnahmsweise können Ehrungen auch an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Dienste erworben haben.

§ 4 Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung über die Ehrungen ist der Vorstand und der Hauptausschuss.

§ 5 Verleihung der Ehrung

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Schriftführer in einem Protokoll aufzunehmen.

§ 6 Schlussbestimmung

Für die Ermittlung der Mitgliedschaft und der ehrenamtlichen Tätigkeit ist die Vereinskartei maßgebend.

Ehrenamtlich tätig sind von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder im Vorstand bzw. Hauptausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

Die geänderte Ehrungsordnung tritt mit Beschluss des Hauptausschusses vom 11. Januar 2019 mit sofortiger Wirkung in Kraft.